

# **Dienstleistungsvertrag über die Wasseraufsicht für die Badestelle an der Ruhr/ den Ausbildungsstützpunkt der Deutschen Lebensrettungs-Gesellschaft**

Zwischen den nachfolgend bezeichneten Vertragspartnern wird folgender Dienstleistungsvertrag geschlossen:

Stadt Mülheim an der Ruhr, Mülheimer SportService  
vertreten durch Herrn Beigeordneten David Längen (Dezernat IV - Schule, Jugend und Sport) und Frau Martina Ellerwald (Amtsleiterin Amt 52 - Mülheimer SportService),  
Südstraße 23, 45470 Mülheim an der Ruhr  
im Folgenden „Stadt“ genannt

und

vertreten durch den Geschäftsführer/ die Geschäftsführerin,  
im Folgenden „Auftragnehmer“ genannt

## **Präambel**

Die Stadt ist Eigentümerin der in der Anlage 1 rot umrandeten Teilfläche (Gemarkung Saarn, Flur 17, FSt.-Nr. 11), die sich im Landschaftsschutzgebiet befindet und von Naturschutzgebiet/FFH-Gebiet umgeben ist.

Die Stadt hat den Ruhrabschnitt der rot umrandeten Fläche im Jahr 2023 beim Landesamt für Umwelt und Verbraucherschutz als Badegewässer angemeldet. Der Ruhrabschnitt und die rot umrandete Fläche werden nachfolgend Badestelle genannt. Attraktionen oder Einbauten wie Stege etc. werden nicht vorgehalten.

Die Badestelle ist gleichzeitig auch Ausbildungsstützpunkt der Deutschen Lebensrettungs-Gesellschaft.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Vertragspartner:

## **§ 1 – Nutzungsgegenstand und Nutzungszweck**

1. Die Stadt hat an der in der Anlage 1 markierten Fläche und der dazugehörigen Wasserfläche eine Badestelle eingerichtet. Für den Betrieb einer Badestelle ist die DGfDB-Richtlinie R 94.13 der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen „Verkehrssicherungspflicht an Badestellen an Gewässern“ (Anlage 5) maßgeblich und vom Auftragnehmer als Vertragsinhalt zu beachten.

- Die Badestelle ist frei zugänglich, d. h. sie wird nicht eingezäunt.
- Baden in der Ruhr ist nur innerhalb des durch gelbe Bojen abgesperrten Bereichs gestattet. Auf der Ruhr gibt es – außerhalb des durch Bojen abgesperrten Bereichs - Sportbetrieb von u. a. Kanuten und Ruderern und auch von schwerem Schiffsverkehr z. B. Ausflugsverkehr der weißen Flotte.
- Die DLRG hat die exklusive Möglichkeit, sich innerhalb der durch eine Bojenkette abgesperrten Wasserfläche einen Bereich von 10 Metern mit Hilfe einer vorhandenen Leine o.Ä. temporär abzutrennen, um Schwimmkurse oder Ausbildungen ungestört durchführen zu können. Die DLRG übernimmt im Rahmen ihrer Angebote die Wasseraufsicht und Verkehrssicherungspflicht für die Teilnehmenden und die temporäre Abtrennvorrichtung.
- Für die Nutzung der Fläche und des Ruhrabschnittes ist von den Gästen kein Entgelt zu zahlen.
- Für eine Badestelle muss eine Wasseraufsicht nicht vorgehalten werden. Abweichend hiervon hat sich die Stadt entschieden, zu den unter § 2 genannten Zeiten während der Saison eine Wasseraufsicht sicherzustellen. Dessen ungeachtet geschieht das Baden auf eigene Gefahr.

Ausgenommen sind die Zeiten, für die ein Badeverbot zu verhängen ist:

- Bei Überschreitung von hygienischen Wasserparametern, die nach der BadegewässerVO ein Badeverbot nach sich ziehen - basierend auf einem Frühwarnsystem,
- ab einem Wasserstand von mehr als 312 cm am amtlichen Pegel in Hattingen und
- bei heranziehenden Gewittern/Unwettern.

In diesen Fällen ist den Badegästen das Schwimmen und Baden oder sonstiger Aufenthalt im Wasser untersagt.

2. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Badestelle mitsamt des eingebrachten Inventars (Anlage 2) für die Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten zu nutzen.

3. Die Stadt hat für die Badestelle Nutzungsbedingungen (Anlage 3) erlassen, die an der Badestelle aushängen. Darüber hinaus werden die Nutzungsbedingungen auch über einen QR-Code auf Schildern der Badestelle öffentlich gemacht.
4. Die Anlagen 1 – 5 sind wesentliche Bestandteile des Vertrages.

## **§ 2 – Aufgabe und Pflichten des Auftragnehmers**

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, durchgehend (auch während der Pausen) die Wasseraufsicht nach Maßgabe der Ziffer 7.2 der Richtlinie 94.13 der DGfDB (Anlage 5) durchzuführen. Die Aufgaben und Pflichten des Auftragnehmers/der Aufsichtskraft sind während der nachstehend genannten Aufsichtszeiten durch fachlich qualifiziertes Personal (siehe § 9) sicherzustellen:

- außerhalb der Schulferien (außer an Feiertagen) täglich von 12.00 – 18.00 Uhr, bei schönem Wetter - Lufttemperatur mind. 20°C und kein Regen - bis 20.00 Uhr, und
- in den Schulferien sowie an Feiertagen täglich von 10.00 – 20.00 Uhr.

Der Auftragnehmer ist für die Sicherheit der Badegäste vor Ort zu diesen Zeiten allein und umfassend verantwortlich.

Er muss sicherstellen, dass die Badegäste die Badestelle ordnungsgemäß nutzen und diese zum sicheren Gebrauch der Badestelle anhalten. Dies umfasst insbesondere, aber nicht abschließend,

- die Klärung aller gefährlichen Situationen und Notfälle als erste Person vor Ort, namentlich vor allem die Leistung aller Erster Hilfe-Maßnahmen nach Maßgabe der Ziffer 7.2 der Richtlinie 94.13 und die unverzügliche Kontaktierung des Rettungsdienstes im Bedarfsfalle (Einleitung und Durchführung der Rettungskette sowie aller erforderlichen Maßnahmen). Sofern der Auftragnehmer den Rettungsdienst kontaktieren muss, übermittelt er zwingend den **RuSiS-Standort 1481** an die Leitstelle;
- das Zurückweisen von Badegästen an der Wasserfläche, wenn aufgrund einer hohen Anzahl von Badegästen innerhalb des durch die Bojenkette abgesperrten Wasserbereichs eine Wasseraufsicht nicht mehr ordnungsgemäß durchgeführt werden kann;
- die Durchführung von Ortswechseln zur Kontrolle des Schwimmbereichs, des Vorhandenseins der Bojen sowie der Aufsicht über alle Badegäste in und außerhalb des Wassers.

2. Im Zusammenhang mit den unter § 1 Ziffer 1 notwendigen Badeverboten ist der Auftragnehmer während der Aufsichtszeiten zur Wahrnehmung nachstehender Aufgaben verpflichtet:

- Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Bedarfsfall die Beschilderung „Baden verboten“ an der Badestelle vorzunehmen.
- Wird das Badeverbot aufgehoben, sind die Schilder „Baden auf eigene Gefahr“ anzubringen.
- Für die Zeit des Badeverbotes muss der Auftragnehmer darauf hinwirken, dass die Gäste das Badeverbot einhalten.
- Über ein notwendiges Badeverbot aufgrund einer Meldung des Frühwarnsystems wird der Auftragnehmer durch die Stadt bzw. durch einen mit dem Frühwarnsystem beauftragten Externen informiert.
- Die Badeverbote aufgrund heranziehender Gewitter/Unwetter und/oder ab einem Pegelstand von 312 cm und mehr am Pegel Hattingen verhängt der Auftragnehmer in eigener Verantwortung. Dafür hat der Auftragnehmer die Wetterlage im Blick zu behalten und 4-5 x täglich während der Betriebszeiten die Pegelstände Hattingen abzurufen (<https://talsperrenzentrale-ruhr.de/online-daten/gewaesserpegel>). Die Pegelstände sind im Tagesprotokoll (Anlage 4.1) zu vermerken.
- Der Auftragnehmer bzw. die von ihm eingesetzte aufsichtführende Person hat sich durch regelmäßige Beobachtung der Strömungsverhältnisse ein Erfahrungsbild zu verschaffen, mit dem er/sie die Gefahrensituation einschätzen kann. Sollte sich im laufenden Betrieb herausstellen, dass bereits bei einem geringeren Pegelstand als 312 cm das Schwimmen und Baden eingestellt werden sollte (z. B. wegen Strudelbildung oder auch das Anschwimmen gegen die Strömung/die Fließrichtung ist nur für sehr geübte Schwimmer\*innen möglich), wird die aufsichtführende Person in eigener Zuständigkeit ein Badeverbot verhängen und umgehend die Stadt informieren.
- Ob ein Badeverbot bei starkem Niedrigwasser verhängt werden muss, stimmt der Auftragnehmer mit der Stadt ab.

3. Darüber hinaus ist der Auftragnehmer verpflichtet,

- täglich vor Beginn der Nutzungszeit die Badestelle und die Uferlinie zu begehen und zu prüfen, ob besondere Gefahren, wie z. B. Glasscherben, vorliegen und diese zu beseitigen (Anlage 4.2);

- täglich die Schilder, die Müllbehälter, den Bauwagen einschließlich des Inventars auf Schäden zu überprüfen (Sichtkontrolle) und Schäden ggf. direkt an den Mülheimer SportService melden (Anlage 4.2);
- täglich die Rettungsgeräte und das sonstige Inventar zu prüfen und Schäden ggf. umgehend an den Mülheimer SportService zu melden (Anlage 4.2);
- eine telefonische Erreichbarkeit während der Betriebszeiten mit einem vom Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Handy sicherzustellen und diese Telefonnummer der Stadt vorab mitzuteilen;
- alle Arbeiten entsprechend in den Begehungsberichten (Anlage 4.2) zu dokumentieren;
- zum Betriebsende einen täglichen Begehungsbericht auszufüllen (Anlage 4.3),

4. Der Auftragnehmer ist verpflichtet Unfälle, Beinaheunfälle und Erste-Hilfe-Maßnahmen in den Anlagen 4.4. und 4.5 zu dokumentieren. Die Meldungen über Unfälle und Beinaheunfälle sind unverzüglich an den Mülheimer SportService (0177 455 5201) zu melden. Mit dem Mülheimer SportService ist zu überprüfen und abzustimmen, ob ggf. präventive Maßnahmen ergriffen werden können, um den Unfällen und Beinaheunfällen entgegenzuwirken.

5. Der Auftragnehmer wirkt auf die Einhaltung der Nutzungsbedingungen (Anlage 3) hin.

6. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle Schäden (siehe § 5 und § 7) während der Servicezeiten des MSS (montags – freitags von 08.00 – 16.00 Uhr) direkt an den Mülheimer SportService zu melden. Beweise sind ggfs. im Bauwagen zu sichern.

7. Der Auftragnehmer ist Kontaktperson zur Leitstelle des Ordnungsamtes und zur Polizei, da die Aufsicht keine ordnungsbehördlichen Befugnisse besitzt.

8. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Jugendschutzes zu beachten. Ferner ist besonders vor sexueller und sonstiger Belästigung in Wort und Tat zu schützen. In diesem Sinne ist das eingesetzte Personal gezielt zu sensibilisieren.

9. Der Auftragnehmer schließt für die Dauer des Vertrages für die Badestelle eine Betriebshaftpflichtversicherung unter Einschluss des Haftungsrisikos seines Personals ab. Die Versicherungsprämie zahlt der Auftragnehmer. Die Deckungssummen für Personen-/Sachschäden belaufen sich auf mindestens 5.000.000 €.

### **§ 3 - Laufzeit und Kündigung**

1. Der Vertrag beginnt mit Wirkung vom 16.05.2025 und endet mit Ablauf des 07.09.2025. Eine ordentliche Kündigung ist innerhalb der Saison ausgeschlossen.

Der Vertrag endet – ohne dass es einer Kündigung bedarf - mit Ablauf des 07.09.2025.

2. Jede Vertragspartei ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund vorzeitig fristlos zu kündigen; § 314 BGB. Die Kündigung muss schriftlich mittels eingeschriebenen Briefs erfolgen.

Ein wichtiger Grund für eine außerordentliche Kündigung durch die Stadt ist insbesondere gegeben,

- wenn der Auftragnehmer trotz schriftlicher Abmahnung die Badestelle nicht oder nur teilweise entsprechend den Vorgaben in §§ 2 und 6 betreibt,
- wenn der Auftragnehmer schuldhaft gegen die Bestimmungen des Jugendschutzes verstößt.

### **§ 4 – Entgelt**

1. Die Stadt zahlt dem Auftragnehmer ein jährliches Entgelt von € zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in Höhe von zurzeit 19% für die in § 2 genannten Aufgaben.

Die Vergütung in 2025 wird anteilig zu folgenden Fälligkeiten ausgezahlt:

31.05.2025 (rd. 1/8 des Entgeltes)

30.06.2025 (rd. 1/4 des Entgeltes)

31.07.2025 (rd. 1/4 des Entgeltes)

31.08.2025 (rd. 1/4 des Entgeltes)

07.09.2025 (rd. 1/8 des Entgeltes)

Die Vergütung wird auf folgendes Konto überwiesen:

Name des Kontoinhabers:

Bankinstitut:

IBAN:

2. Die Stadt nutzt bei ihrer Buchhaltung eine Datenverarbeitungsanlage. Die Stadt weist darauf hin, dass insoweit personenbezogenen Daten verarbeitet werden, wenn und soweit dies zur Erfüllung dieses Nutzungsverhältnisses erforderlich ist (Art. 6 I b DSGVO).

## **§ 5 – Pflichten der Stadt**

1. Die Stadt ist verpflichtet, die Badestelle in einem für den vertragsmäßigen Gebrauch geeigneten Zustand zu erhalten und übernimmt die entsprechenden Kosten. Dazu gehören

- die Gestellung eines Bauwagens als Aufenthalts- und Sanitätsraum. Die Anlage hat keinen Wasseranschluss, Strom im Bauwagen kann bei Bedarf über einen Stromerzeuger generiert werden;
- das Aufstellen einer Dixi-Toilette - angrenzend zur Fläche der Badestelle -;
- Grünpflegearbeiten wie z. B. die regelmäßige Mahd;
- Baumkontrollen und Baumschnitte;
- die Abfallentsorgung;
- die Hinweisschilder, den Bauwagen einschließlich Innenausstattung und Rettungsgeräte;
- die Verbrauchsmaterialien (Desinfektionsmittel, Einmaldecken, Verbandsmaterial etc.);
- die Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten sowie Ersatzbeschaffungen;
- die Kosten für die Abtrennung des Schwimmbereichs im Wasser (z. B. Bojenketten);
- die entsprechenden Tauchgänge an der Uferlinie;
- die Wasseruntersuchungen im Rahmen des Frühwarnsystems.

2. Die Stadt ist verpflichtet, den Auftragnehmer darüber zu informieren, wenn ein Badeverbot aufgrund der hygienischen Wasserparameter zu verhängen bzw. aufzuheben ist.

3. Die Stadt ist verpflichtet, die aktuellen Kontaktdaten der Ansprechpartner beim Mülheimer SportService (zzt. 0208/455-5225 oder 455/5200) an den Auftragnehmer weiterzuleiten.

## **§ 6 – Aufzeichnungs-/ Mitteilungspflichten**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, täglich die Anlagen 4.1 – 4.3 und bei Bedarf die Anlagen 4.4 und 4.5 auszufüllen. Die Unterlagen (im Original, als Kopie oder auf elektronischem Wege) sind der Stadt jeweils bis mittwochs für die abgelaufene Kalenderwoche zur Verfügung zu stellen.

Die Berichte zu Unfällen und Beinaheunfällen (Anlagen 4.4 und 4.5) sind unverzüglich an den Mülheimer SportService zu senden (siehe hierzu auch § 2 Ziffer 4).

## **§ 7 - Haftung**

1. Der Auftragnehmer übernimmt die Verkehrssicherungs- und Haftpflicht für die unter § 2 genannten Aufgaben. Sofern der Auftragnehmer größere Schäden an der Badestelle und Gefahren (z. B. Unebenheiten an der Fläche, Glasscherben im Wasser, defekte Schilder etc.) bemerkt, die nicht im Rahmen der Beseitigungspflicht nach § 2 beseitigt werden können, ist er verpflichtet, diese umgehend der Stadt mitzuteilen, damit diese die erforderlichen Maßnahmen zur Schadensbeseitigung treffen kann. Der Auftragnehmer hat Anordnungen der Polizei oder anderer Behörden nachzukommen.

2. Der Auftragnehmer haftet der Stadt und Dritten gegenüber im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ferner für alle von ihm, seinen Beauftragten oder Dritten im Zusammenhang mit den unter Verstoß gegen Pflichten aus § 2 verursachten Schäden und wegen Verstoß gegen die Verkehrssicherungs- oder Haftpflicht. Die sich hieraus ergebenden Ansprüche hat der Auftragnehmer geltend zu machen.

3. Der Auftragnehmer stellt die Stadt von allen Ansprüchen Dritter frei, die gegen die Stadt wegen Verletzungen seiner Pflichten geltend gemacht werden, die Gegenstand dieses Vertrages sind.

## **§ 8 - Werbung**

Die Errichtung bzw. das Anbringen von Werbeanlagen im Bereich der Badestelle ist nicht gestattet.

## **§ 9 – Personal**

1. Der Auftragnehmer erfüllt die Aufgaben gemäß § 2 mit fachlich qualifiziertem Personal, das folgendes Anforderungsprofil nach Maßgabe der Ziffer 7.3 der Richtlinie 94.13 der DGfDB (Anlage 5) erfüllt:

- Die Aufsichtskraft muss mindestens 18 Jahre alt sein.  
Die Kraft muss eine für die Erfüllung der Aufgabe körperliche und geistige Eignung haben sowie über gute Kommunikationsfähigkeiten, freundliches, bestimmtes und deeskalierendes Auftreten sowie ausgeprägtes Durchsetzungsvermögen verfügen.
- Der letzte Nachweis der Rettungsfähigkeit (mind. Deutsches Rettungsschwimmabzeichen in Silber oder ein gleichwertiges Dokument) darf jederzeit nicht älter als 2 Jahre sein.



- Der Nachweis der Kenntnisse der Ersten Hilfe sowie der Herz-Lungen-Wiederbelebung gemäß der DGUV-Vorschrift „Grundsätze der Prävention“ darf ebenfalls jederzeit nicht älter als 2 Jahre sein.
- Die Aufsichtskraft muss mindestens ein Jahr Erfahrungen in der Wasseraufsicht gesammelt haben.
- Die Aufsichtskraft hat sich mit den Örtlichkeiten der Badestelle, seiner Ausstattung (insbesondere der Ersten-Hilfe-Ausstattung, wie z. B. dem Defibrillator) und den betrieblichen Abläufen vertraut gemacht
- Die Aufsichtskraft wurde vom Auftragnehmer in die Einleitung der Rettungskette bzw. Evakuierungsmaßnahmen unterwiesen.

2. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass das bei ihm eingestellte Personal ein einwandfreies erweitertes Führungszeugnis besitzt.

3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, der Stadt mit Unterzeichnung des Dienstleistungsvertrages das erweiterte Führungszeugnis (Ziffer 2) sowie die Nachweise der Rettungsfähigkeit, der Ersten-Hilfe und der Herz-Lungen-Wiederbelebung sowie die Erfahrungen in der Wasseraufsicht (Ziffer 1) vorzulegen.

4. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung geltenden Normen und Gesetze, insbesondere auch die Vorschriften und Regelungen zu Arbeits- und Pausenzeiten, genau zu beachten. Für evtl. Schäden, die aus einer schuldhaften Nichterfüllung dieser Verpflichtungen entstehen, haftet der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Vorschriften.

## **§ 10 – Rückgabe des Nutzungsgegenstandes**

Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses, gleich aus welchem Grund, ist der Auftragnehmer verpflichtet, das vollständige Inventar an die Stadt zurückzugeben.

## **§ 11 – Verschwiegenheitspflicht / Presse**

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie alle sonstigen vertraulichen Angelegenheiten der Stadt sowohl während des Dienstleistungsverhältnisses als auch nach Beendigung Stillschweigen zu bewahren. Kenntnisse, die jedermann zugänglich sind, sind nicht von der Verschwiegenheitspflicht betroffen.

2. Dem Auftragnehmer ist es nicht gestattet, der Presse/den Medien Informationen zum Betrieb der Badestelle zukommen zu lassen, es sei denn, der Mülheimer SportService hat dem vorab explizit zugestimmt.

## **§ 12 – Schlussbestimmungen**

1. Mündliche Vereinbarungen neben diesem Vertrag gelten nicht. Nachträgliche Abmachungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

2. Sollte irgendeine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Vielmehr verpflichten sich die Vertragsparteien, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine andere, ihr möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

## **§ 13 – Gerichtsstand und Erfüllungsort**

Gerichtsstand und Erfüllungsort für beide Vertragsparteien ist Mülheim an der Ruhr.

Mülheim an der Ruhr, den

Mülheim an der Ruhr, den

für die Stadt Mülheim an der Ruhr  
Mülheimer SportService

---

In Vertretung  
David Längen

---

Im Auftrag  
Martina Ellerwald

---

Auftragnehmer